

Dienstleistungsvertrag

Im Rahmen¹

- von Ganztagsangeboten
- von Förderangeboten
- der Unterstützung von Veranstaltungen und schulorganisatorischen Abläufen
- _____

zwischen

dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus,

dieses vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung,

dieses vertreten durch die Schulleiterin/ den Schulleiter, Frau/Herrn #SL_VORNAME#

#SL_NACHNAME#

der/des _____ Testschule - Gymnasium der Stadt Leipzig _____ [Einsetzen des Namens der Schule]

-im Folgenden Auftraggeber genannt-

und

Frau/Herrn/Firma: _____ gg0 dd1 _____

Geburtsdatum: _____ 08.05.2021 _____

Straße: _____ Gesundbrunnenring 42 _____

PLZ/ Ort: _____ 026252 Bautzen2 _____

-im Folgenden Auftragnehmer/in genannt-

wird der folgende Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages²

Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer mit der Ausführung der folgenden Leistung (Art, Umfang):

Schulchronik in digitaler Form

§ 2 Leistungszeitraum, Leistungsort

(1) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer erbringt die unter § 1 genannte Leistung in der Zeit vom 26.05.2021 bis 31.07.2021,³

- jeweils Montag bis Freitag wöchentlich [*Wochentag einsetzen*]⁴
- in der Zeit von ...05:27..Uhr bis ...20:27.....Uhr
- und kann die Ausführung in zeitlicher Hinsicht frei gestalten
- nach Vereinbarung

- Die Leistung wird nicht in der Ferienzeit erbracht und geschuldet.⁵

(2) Als Leistungsort wird Testschule - Gymnasium der Stadt Leipzig vereinbart.

- Die Räumlichkeiten werden vom Auftraggeber bestimmt.
- Die Teilnehmer werden vom Auftraggeber bestimmt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers

(1) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers, sie/er übt die Tätigkeit jedoch in inhaltlicher und methodischer Hinsicht in Absprache und Zustimmung mit der Schulleitung aus.

(2) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber als freie Mitarbeiterin / freier Mitarbeiter tätig. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub.

(3) Der Vertrag wird aufschiebend bedingt geschlossen und erst wirksam, wenn

- Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer einen Nachweis ihres / seines Masernimpfschutzes vorlegt sowie

- ein erweitertes behördliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG vorlegt, sofern ein unmittelbarer Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern erfolgt. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern ein unmittelbarer Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern erfolgt, ein erweitertes behördliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen, das dem Auftraggeber vor Beginn des Leistungszeitraumes vorgelegt werden muss.

- (4) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Absprachen zu treffen, die den Auftraggeber rechtlich oder finanziell binden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer den Auftraggeber nach dessen Wahl von Ansprüchen Dritter freizustellen oder ihm Schadensersatz zu leisten.
- (5) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen. Eine Unterbeauftragung eines Dritten durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer ist nicht gestattet. (*streichen, wenn nicht zutreffend*)
- (6) Bei Erkrankungen oder sonstigen Verhinderungen muss die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren. Der Auftraggeber kann die ersatzweise Durchführung eines ausgefallenen Termins zu einem im Einvernehmen zu bestimmenden Zeitpunkt von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer verlangen.
- (7) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist frei darin, (gleichartige) Leistungen auch für Dritte zu erbringen.
- (8) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer setzt nach eigenem Ermessen für die Durchführung des vorgenannten Auftrages Unterlagen (z. B. Kopien) oder sonstige Materialien ein.

Hinsichtlich der Kosten für Materialien, die an Kursteilnehmer ausgegeben werden, wird folgende Vereinbarung getroffen:⁶

- Die Kosten für Materialien trägt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer. Sie sind mit dem Honorar abgegolten.
- Für die Herstellung von Materialien ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer befugt, die Einrichtungen der Schule (z. B. Kopierer oder Laminiergerät) kostenfrei zu nutzen, soweit vorhanden.
- Entfällt

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich, beim Einsatz von Unterlagen oder sonstigen Werken, die daran bestehenden Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

- (9) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer führt die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Reisen und Fahrten in eigener Verantwortung sowie auf eigene Kosten durch.
- (10) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat soweit es sich um eine Beschäftigte / einen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes oder um einen Beamten oder Richter des Freistaates Sachsen handelt, für die Anzeige der Nebentätigkeit zu sorgen.⁷
- (11) Beide Seiten sind verpflichtet, sich wechselseitig alle Umstände rechtzeitig anzuzeigen, die für die Durchführung dieses Vertrages und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich sein können.

§ 4 Honorar⁸

- (1) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer erhält für ihre/seine nach § 1 des Vertrages erbrachte Leistung ein Honorar in Höhe von

- pro geleisteter Stunde/Einheit 12 Euro

(in Worten: zwölf Euro),

jedoch insgesamt maximal 12345612789.13 Euro

- (2) Das Honorar wird 30 Tage nach Erbringen der vertragsgemäßen Leistung nach § 1 und § 2 des Vertrages fällig. Handelt es sich nicht um die Leistung einer freien Mitarbeiterin/eines freien Mitarbeiters, stellt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer eine Rechnung.
- (3) Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise tatsächlich durchgeführt wird.
- (4) Soweit die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, ist sie/er berechtigt monatlich prüffähige Rechnungen zu stellen, die ihre/seine erbrachten Teilleistungen im Einzelnen sowie Arbeitszeit und Arbeitsort benennen.
- (5) Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab bestätigter Erbringung der vertragsgerechten Leistung / Zugang der korrekten Rechnung fällig. In der Schlussrechnung stellt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer alle Rechnungen gesondert zusammen und errechnet den offenen Saldo. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist an die Schlussrechnung der Höhe nach gebunden.
- (6) Die Auszahlung des Honorars erfolgt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Foto Gen GmbH

Kreditinstitut: Commerzbank

IBAN: DE09742400620669000200

BIC: COBADEFFXX

§ 5 Steuerpflicht, Versicherungspflicht

- (1) Steuerabzüge werden nicht vorgenommen; für die Versteuerung ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, gilt die Steuer als im Honorar enthalten.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt dem zuständigen Finanzamt (Finanzamt am Wohnort der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers) die Mitteilung nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ggf. selbst bei den Trägern der Sozialversicherung anzumelden oder, falls Zweifel an der Versicherungspflicht bestehen, ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV zu beantragen. Eine Verpflichtung hierzu seitens des Auftraggebers besteht nicht. Sofern wegen Scheinselbstständigkeit nach § 7a SGB IV Sozialversicherungspflicht besteht, werden die seitens der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers hälftig zu tragenden Beiträge von dem Auftraggeber aus dem Honorar entrichtet. Stellt sich die Sozialversicherungspflicht erst nach Auszahlung des Honorars heraus,

ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer zur Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet.

- (4) Bei evtl. bestehender Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnliche Selbstständige / arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger nach § 2 Nr. 9 SGB VI trägt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer die Beiträge aus dem Honorar allein.
- (5) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer unterliegt während der Erbringung der Leistung weder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz noch einer Haftpflichtversicherung durch den Auftraggeber.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) An den Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Leistungserbringung gemäß § 1 erstellt werden, erwirbt der Auftraggeber zeitlich unbegrenzt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus ein ausschließliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder zu übertragen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 1 erfolgt mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Auftraggeberin / der Auftraggeber versichert dem Auftraggeber, dass die Arbeitsergebnisse nach § 1 frei von Rechten Dritter sind.
- (3) Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist in dem Honorar nach § 4 dieses Vertrages enthalten.

§ 7 Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Eine Nutzung für sonstige Zwecke der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (2) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihr/ihm bei der Durchführung der Leistung zur Kenntnis gelangten Angaben Stillschweigen zu bewahren, Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können und sie dem Auftraggeber unverzüglich zurück zu gewähren, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten zeitlich unbegrenzt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 8 Rückgabe von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, Materialien und Gegenstände, die der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Erbringen der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 9 Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Im Fall der Kündigung gemäß §§ 626, 627 BGB ist der Auftraggeber berechtigt, die erbrachten Leistungen zu verwenden. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer behält entsprechend § 628 BGB den Anspruch auf das Honorar für die bis zur Kündigung von ihr/ihm erbrachten Leistungen.
- (3) Weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck bzw. den Absichten der Parteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahe kommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Parteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht als bloße Beweislastumkehr ausgelegt werden, sondern als Bestimmungen, durch welche die Wirksamkeit des gesamten Vertrages gesichert bleibt.

_____, den _____

Schule / Schulstempel¹

Auftraggeber (Schulleiter/in)

Auftragnehmer/in

¹ Abgestimmt mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort _____, _____
Stempel/Unterschrift LaSuB

- ¹ = Hier ist der Einsatzbereich durch Ankreuzen bzw. Ausfüllen zu definieren.
- ² = Hier ist eine umfassende und eindeutige Beschreibung der Leistungspflicht erforderlich. Diese muss so genau wie möglich ausgeführt werden (z. B. wenn etwas zählbar ist – Zahl angeben). Pauschale Beschreibungen genügen nicht! Soll die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Leistungen erbringen, die über die vertraglichen Festlegungen hinausgehen, muss ein neuer Vertrag geschlossen werden.
- ³ = Zunächst ist der Zeitraum der Leistungserbringung anzugeben. Dieser umschreibt die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages.
- ⁴ = Soll die/der Auftragnehmer/in die Leistung wöchentlich an einem bestimmten Tag und/oder zu einer bestimmten Uhrzeit (z. B. außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag) erbringen, müssen diese Angaben ergänzt werden.
- ⁵ = Wenn die Leistung nicht (auch) während der Schulferien erbracht werden soll, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.
- ⁶ = Hinsichtlich der Kostenerstattung für Materialien ist die entsprechende Variante anzukreuzen
- ⁷ = Wenn die/der Auftragnehmer/in Bediensteter des Freistaats Sachsen ist, soll die Schulleitung auf die entsprechenden Nebentätigkeitsvorschriften hinweisen.
- ⁸ = Hinsichtlich der Honorarhöhe besteht keine Bindung an den Mindestlohn, da das Mindestlohn-gesetz nur für Arbeitnehmer/innen gilt. Die Festlegung des Honorars erfolgt daher mit der Auftrag-nehmerin/dem Auftragnehmer in freier Gestaltung, sofern kein „auffälliges Missverhältnis“ im Sinne des § 138 BGB entsteht. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den Auftrag-nehmer/innen um qualifiziertes Fachpersonal handelt, welches entsprechend honoriert werden sollte. Zudem sind der Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets sowie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) bei der Verhandlung über die Honorarhöhe zu beachten.